

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/280/2025/I-07
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Referat Oberbürgermeister

Beratungsfolge	Termin	Abstimmungsergebnis	Bestätigung
Haupt- und Personalausschuss	08.10.2025	Ja 4 Nein 3 Enthaltung 3 Befangen 0 ungeändert beschlossen	
Stadtrat	29.10.2025	Ja 38 Nein 02 Enthaltung 05 Befangen 0 ungeändert beschlossen	

Titel:

Entscheidung über die Einlegung eines Rechtsmittels in Sachen
Entschädigungssatzung

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, kein Rechtsmittel gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Halle – Aktenzeichen: 3 A 168/23 HAL – vom 26.08.2025 in dem Verfahren Stadt Dessau-Roßlau gegen das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt einzulegen.

Gesetzliche Grundlagen:	
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[]	
Kultur, Freizeit und Sport	[]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[]	
Handel und Versorgung	[]	
Landschaft und Umwelt	[]	
Soziales Miteinander	[]	

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	[x]
------------------------------------	------

Steuerrelevanz

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist steuerrelevant	[]	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	[]	

Vorlage ist nicht steuerrelevant	☒
----------------------------------	-------------------------------------

Relevanz für die BUGA

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist BUGA-relevant	☒	
Abstimmung mit Dezernat 1 erfolgt	☐	

Vorlage ist nicht BUGA relevant	☐
---------------------------------	--------------------------

Fördermittel

Bedeutung		Bemerkung
Prüfung ist erfolgt	☐	

Prüfung ist nicht erfolgt	☒
---------------------------	-------------------------------------

Begründung: siehe Anlage 1

Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister:

beschlossen im Stadtrat am 29.10.2025

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender

Anlage 1:

Der Stadtrat hat mit Beschluss BV/261/2023/I-30 vom 20.09.2023 entschieden, gegen die Verfügung des Landesverwaltungsamtes vom 04.11.2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.07.2023 zur Entschädigungssatzung Klage zu erheben.

Das Verwaltungsgericht Halle hat auf die mündliche Verhandlung vom 26.08.2025 (Az: 3 A 168/23 HAL) die Klage der Stadt Dessau-Roßlau abgewiesen (**Anlage 2**). Das Gericht hat die Berufung zugelassen, soweit sich die Beanstandung des Landesverwaltungsamtes auf § 3 Abs. 2 (Vertreter des Vorsitzenden des Stadtrates) und § 4 Abs. 3 (stellvertretende Ortsbürgermeister) der Entschädigungssatzung vom 14.10.2020 bezieht. Hinsichtlich der Regelung zur Entschädigung von Fraktionsgeschäftsführern (§ 3 Abs. 4 a der Entschädigungssatzung) hat das Gericht die Berufung nicht zugelassen.

Eine Berufung und/oder Antrag auf Zulassung der Berufung müsste bis spätestens 13.10.2025 eingelegt werden. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

Die vom Stadtrat beauftragte Rechtsanwaltskanzlei hat mit Schreiben vom 22.09.2025 zu den Erfolgsaussichten des Rechtsmittels gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Stellung genommen (**Anlage 3**):

Die Einschätzung erfolgte dergestalt, dass das Urteil des Verwaltungsgerichts frei von rügefähigen Verfahrensfehlern ist. Es greift den gesamten Sach- und Streitstoff des erstinstanzlichen Verfahrens auf, verarbeitet ihn und bürgt keine offenkundigen Rechtsfehler. Soweit das Urteil nicht den Vortrag der Stadt folgt, geschieht dies jedenfalls aus nachvollziehbaren Gründen.

In der Sache selbst stellt das Gericht fest, dass die Vorgaben der kommunalen Entschädigungsverordnung zu den kommunalen Entschädigungssatzungen abschließend sind, so dass in der Verordnung nicht vorgesehene Entschädigungstatbestände nicht rechtmäßig sind. Der Gesetz- und Ordnungsgeber dürfte ohne Verstoß gegen höherrangiges Recht, insbesondere den verfassungsrechtlichen Schutz der kommunalen Selbstverwaltung aus Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz und Art. 87 Abs. 1 und 2 der Landesverfassung des Landes Sachsen-Anhalts eine abschließende Regelung treffen.

Im Berufungsverfahren können gegen diese beide Rechtsauffassungen nur die bereits vorgetragenen Argumente wiederholt und allenfalls moderat akzentuiert oder vertieft werden. Qualitativ neue Rechtsargumente bestehen nicht.

Aus diesem Grund kommt die beauftragte Rechtsanwaltskanzlei zu dem Ergebnis, dass die Einlegung der zugelassenen Berufung nicht zwingend ist und nicht empfohlen wird. Ein Erfolg des Rechtsmittels erscheint als nicht überwiegend wahrscheinlich.

Ebenso wird nicht empfohlen, einen Antrag auf Zulassung der Berufung in Bezug auf die Entschädigung des Fraktionsgeschäftsführers zu stellen. Auch hier werden realistische Erfolgsaussichten nicht gesehen.

Bezüglich der Rolle des Fraktionsgeschäftsführers hat das Verwaltungsgericht bereits einen „definierten“ Aufgabenkatalog zur Abgrenzung der Verantwortungsbereiche vermisst.

Das Gericht ist nicht dem Vorbringen der Stadt gefolgt, dass ein Fraktionsgeschäftsführer aufgrund gewandelter, erschwerter und aufwändiger kommunaler Konsensfindungsprozesse notwendig ist.

Bei der Entschädigung des Fraktionsgeschäftsführers tritt zu der rechtlichen Kernfrage, ob die kommunale Entschädigungsverordnung die möglichen Entschädigungsgründe abschließend regelt, das tatsächliche Problem hinzu, welcher Typus Fraktionsgeschäftsführer erfasst werden soll, welche Aufgaben dieser Funktionsträger neben dem hauptamtlichen Fraktionsmitarbeiter erfüllen soll, inwieweit diese Aufgaben nicht durch den Vorsitzenden einer Fraktion, für den gemäß § 6 Abs. 4 kommunale Entschädigungsverordnung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erlaubt ist, erledigt oder dem hauptamtlichen Fraktionsmitarbeiter übertragen werden können.

Aufgrund der nachvollziehbaren und plausiblen Einschätzung der beauftragten Rechtsanwaltskanzlei zu den Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels, sollte von der Einlegung der Berufung bzw. dem Antrag auf Zulassung der Berufung abgesehen werden.

Anlage 2 (öffentlich): Urteil

Anlage 3 (nicht öffentlich): Stellungnahme vom 22.09.20225